



EHA WHITEPAPER

Steuern und Abgaben auf Strom für Unternehmen

Wichtige Informationen zur Stromkosten-
optimierung im Überblick

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Whitepaper stellen wir kurz und knapp die wichtigsten Abgaben und Umlagen für das Medium Strom vor. Wir geben Tipps, wie in bestimmten Bereichen Einsparungen erzielt werden können.

Inhalte

1. EEG-Umlage	Seite 3
2. Konzessionsabgabe	Seite 5
3. KWKG-Umlage	Seite 6
4. Netzentgelte	Seite 7
5. Offshore-Haftungsumlage	Seite 8
6. Umlage für abschaltbare Lasten	Seite 9
7. Umlage nach §19 abs. 2 StromNEV	Seite 10
8. Stromsteuer	Seite 10

1. EEG-Umlage

Was ist die EEG-Umlage?

Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz und garantiert den Betreibern dieser Anlagen eine finanzielle Förderung. Dieser Strom wird an der Börse verkauft, die hierfür erzielten Einnahmen fallen jedoch insgesamt niedriger aus als die an die Anlagenbetreiber zu entrichtenden finanziellen Förderungen. Die Mehrausgaben, die nicht über die Vermarktung an der Börse gedeckt werden können, werden folglich in Form einer EEG-Umlage auf alle Stromendverbraucher, d. h. auch auf Unternehmen, verteilt.

Die Höhe der bundeseinheitlichen EEG-Umlage wird von den vier Übertragungsnetzbetreibern Mitte Oktober unter Zugrundelegung der voraussichtlichen gesamten Mehrkosten für das Folgejahr ermittelt und bekannt gegeben.

Die EEG-Umlage wird in Abhängigkeit von der Strombezugsmenge über die Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Letztverbraucher weitergereicht.

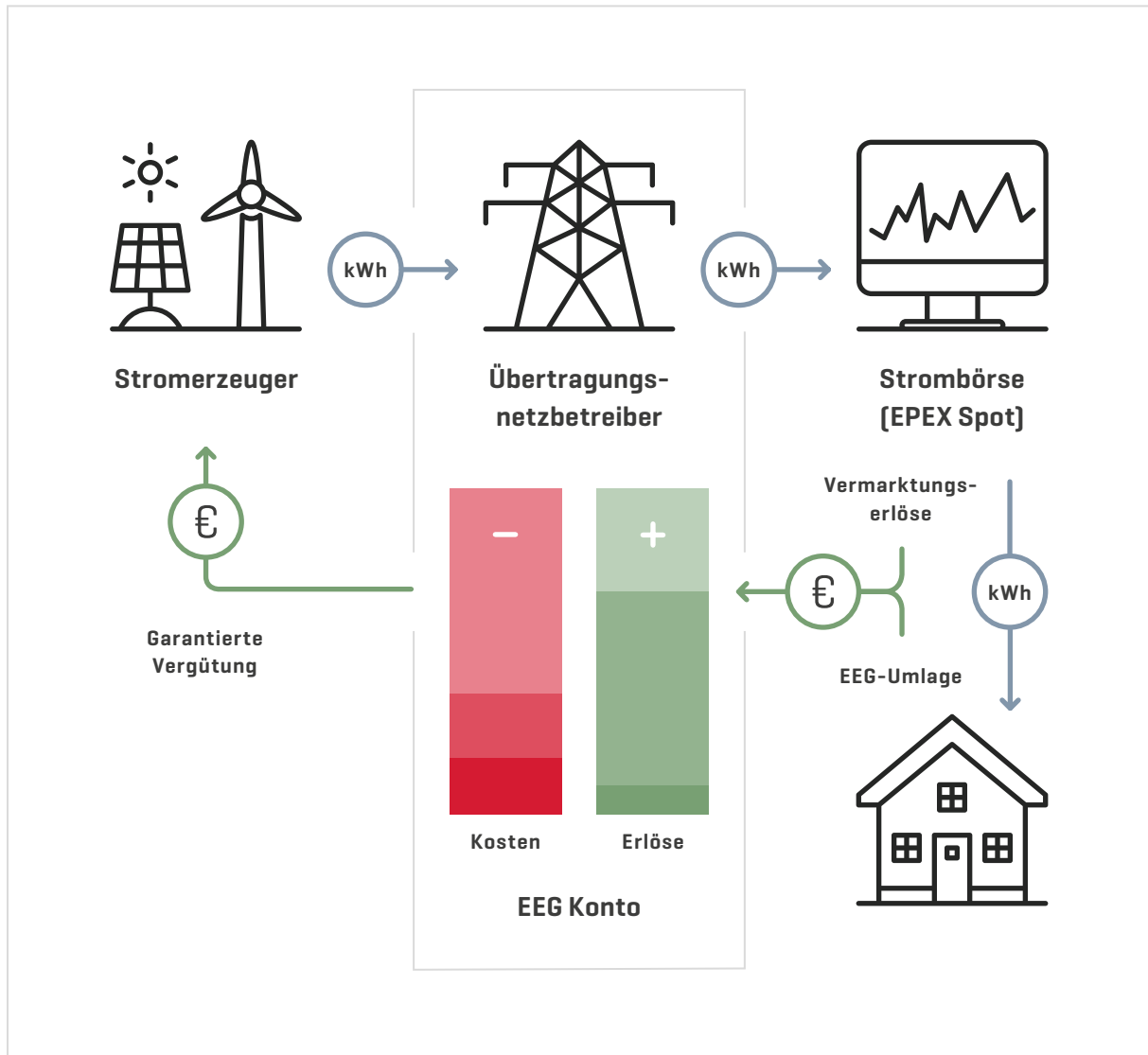
Wer kann Kosten sparen?

Bestimmte Unternehmen können von der EEG-Umlage teilweise befreit werden. Danach kann das Produzierende Gewerbe von einer reduzierten Umlage in Höhe von 0,05 ct/kWh profitieren, wenn das Unternehmen:

- Im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung hohe Stromkosten (min. 20%) hat.
- Insgesamt über einem Mindeststromverbrauch von 1 GWh pro Jahr liegt.
- Nachweist, dass es ein zertifiziertes Energiemanagementsystem oder ein System zur Energieeffizienzverbesserung betreibt.



Wie funktioniert das EEG?



2. Konzessionsabgabe

Was ist die Konzessionsabgabe?

Wollen Strom- und Gasnetzbetreiber auf öffentlichem Grund Energieversorgungsleitungen verlegen bzw. nutzen, um so ihre Kunden mit Energie zu versorgen, müssen sie dafür Geld an die zuständige Kommune bezahlen. Diese Kosten stellt die sogenannte Konzessionsabgabe dar.

Wer kann Kosten sparen?

Es gibt die Chance auf eine verringerte Konzessionsabgabe.

Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
<p>Wenn Ihre Anlage im Jahr mindestens 30.000 kWh Stromverbrauch aufweist und mindestens zweimal im Jahr der Leistungswert die 30 kW Marke erreicht oder übersteigt, haben Sie Anspruch auf eine verringerte Abgabe. Diese beträgt 0,11 Cent pro kWh. Im Vergleich dazu liegen die Konzessionsabgaben regulär bundesweit zwischen 1,32 und 2,39 Cent pro kWh.</p>	<p>Werden die 30 kW nicht erreicht, gibt es zumindest die Möglichkeit (separate vertragliche Regelung notwendig), die Schwachlast KA in Höhe von 0,61 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, wenn über den Stromzähler innerhalb der von Verteilnetzbetreibern bekannt gegebenen Schwachlastzeiten eine separate Erfassung der Strommengen erfolgt.</p>	<p>Bei sehr hohen Verbräuchen i.d.R. > 10 Mio. kWh lohnt sich der Blick auf den gezahlten Durchschnittsstrompreis. Liegt dieser unter 14,52 ct/kWh netto, darf keine Konzessionsabgabe erhoben werden, d.h. die 0,11 ct/kWh fallen bei Unterschreitung des Grenzpreises (Stand 2018) nicht an.</p>

3. KWKG-Umlage

Was ist die KWKG-Umlage?

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG-G] soll einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, deren Erhalt und Modernisierung leisten. KWKG-Anlagen weisen eine gute Umweltbilanz auf und werden daher seit dem Jahr 2000 gefördert. Die Kosten für die Förderung werden über eine KWKG-Umlage finanziert, die bei dem Bezug von Strom erhoben wird

Wer kann Kosten sparen?

Mit der KWKG-Novelle 2016/2017 besteht eine Meldepflicht für Verbrauchsstellen mit einem jährlichen Stromverbrauch > 1 Mio. kWh. Für darüber hinausgehende Mengen, darf der Letztverbraucher die reduzierten Sätze nur in Anspruch nehmen, wenn diese an der Verbrauchsstelle selbst verbraucht werden. Wird Strom an Dritte weitergeleitet (Untermieter etc.) sind bei diesen Mengen nicht die veröffentlichten reduzierten Sätze anzuwenden (Letztverbraucher Gruppe A und B).

Ab 2019 ist es so, dass für die KWKG Umlage auch ab 1 Mio. kWh auf nicht privilegierten Letztverbrauch keine reduzierten Entgelte gibt. Die Umlagen hat sich abgesehen von der Preisentwicklung ab 1. Mio. kWh „versteckt“ erhöht.



4. Netzentgelte

Was sind Netzentgelte?

Netzentgelte werden erhoben, um die Kosten zu decken, die aus der Bereitstellung der Netzinfrastruktur und dem Betrieb der Netze entstehen. Die Netzentgelte decken somit zum einen die Investitionskosten für die Errichtung oder Erneuerung der Netze und zum anderen die Kosten, die für die Sicherstellung der Versorgung anfallen.

Wer kann Kosten sparen?

Es gibt diverse Möglichkeiten, Netznutzungsentgelte zu reduzieren:

Beispiel 1: hohe Benutzungsstunden	Beispiel 2: sehr großer Verbrauch
<p>Insbesondere der Bereich für Gewerbekunden mit einem Verbrauch < 100.000 kWh bietet die Möglichkeit, Netznutzungsentgelte zu reduzieren. Die Arbeitspreise für den Transport der Energie sind für den nicht leistungsgemessenen Bereich auf Benutzungsstunden von ca. 1.000 h kalkuliert, der Gewerbebereich jedoch kommt allein über die Öffnungszeiten schon auf ca. 3.000 h. Über den wettbewerblichen Messstellenbetrieb in Kombination einer Stromlieferung kann man das Bilanzierungsverfahren auch für Mengen kleiner 100.000 kWh wechseln. Das bedeutet, man wechselt über den wettbewerblichen Messstellenbetrieb auf ein Gerät mit Leistungsmessung, ändert somit das Bilanzierungsverfahren bei dem Verteilnetzbetreiber und hat dann Anspruch auf andere (in der Regel geringere) Netznutzungsentgelte. In den großen Städten rechnet sich eine solche Umstellung bereits ab einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh.</p>	<p>Für sehr große Verbrauchsstellen bieten die Verteilnetzbetreiber reduzierte Netznutzungsentgelte an, wenn der Letztverbraucher innerhalb eines sogenannten Hochlastzeitfensters seinen Leistungsbezug mindestens um 100 kW bzw. 20 % senken kann (Mittelspannung). Der Letztverbraucher zahlt dann nur für die im Hochlastzeitfenster beanspruchte Leistung. Grundlage ist §19 Netzentgeltverordnung, Absatz 2, Satz 2. Es betrifft nur wenige Stunden im Jahr, die der Letztverbraucher über betriebliche Abläufe steuern kann. Einsparungen größer 20.000 EUR/Jahr sind damit bei Verbrauchsmengen ab 1.000.000 kWh möglich.</p>

Beispiel 3: mehrere Zähler	Beispiel 4: saisonaler Verbrauch
<p>Ebenfalls §19 Netzentgeltverordnung bietet die Möglichkeit des sogenannten Poolings von Verbrauchsstellen. Der Vorteil entsteht, wenn im leistungsgemessenen Bereich mehrere Zähler auf einem Grundstück/Anschlussobjekt zeitgleich abgerechnet werden. Die Verbräuche werden normal addiert, aber bei der Leistungsabrechnung wird die Gleichzeitigkeit der auftretenden Leistungsspitzen herangezogen und nicht die Einzelspitzen.</p>	<p>Bei saisonalem Verbrauch bieten Netzbetreiber im leistungsgemessenen Bereich ein Monatsleistungspreissystem, als Alternative zum Jahresleistungspreissystem, an. Auch hier lohnt sich ein Kostenvergleich bei saisonal schwankendem Verbrauchsverhalten.</p>

5. Offshore-Haftungsumlage

Was ist die Offshore-Haftungsumlage?

Die Offshore-Haftungsumlage ist ab dem 01.01.2013 ein Bestandteil des Strompreises für Letztverbraucher. Mit der Umlage übernehmen die Verbraucher zu einem großen Teil Schadensersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch lange Netzunterbrechungen entstehen können. Die Offshore-Haftungsumlage ist quasi eine „Vollkasko-Versicherung für Netzbetreiber“, nur dass die Versicherungsbeiträge der Verbraucher bezahlt.

Wer kann Kosten sparen?

Ab 2019 ist es so, dass für die Offshore-Netzumlage auch ab 1 Mio. kWh auf nicht privilegierten Letztverbrauch keine reduzierten Entgelte gibt.

Die Umlagen haben sich abgesehen von der Preisentwicklung ab 1. Mio. kWh „versteckt“ erhöht.

6. Umlage für abschaltbare Lasten

Was ist die Umlage für abschaltbare Lasten?

Mit der Verordnung wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte.

Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt. Dieses Entgelt wird als Umlage für Abschaltbare Lasten auf alle Kunden bundesweit, einheitlich und verbrauchsunabhängig umgelegt.

Wer kann Kosten sparen?

Bei dieser Umlage ist keine Kostenreduktion möglich.

7. Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Was ist die Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV?

Nach der Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV] können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Mit dieser Umlage werden entgangene Erlöse der Verteilnetzbetreiber finanziert und auf alle Letztverbraucher umgelegt. Allerdings können nur sehr wenige Letztverbraucher sich von Netzentgelten befreien lassen bzw. diese reduzieren (siehe auch Einsparungen Netzentgelte).

Wer kann Kosten sparen?

Die Unternehmen, die eine Begrenzung der Haftungsumlage in Anspruch nehmen möchten, müssen nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 durch eine Prüfung nachweisen, dass sie ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind und dass ihr Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen 4 % übersteigt. Zudem können Unternehmen mit einem Jahresverbrauch >1 Mio. kWh für alle Strombezüge, die die 1 Mio. kWh übersteigen, eine reduzierte Umlage von 0,05 ct/kWh in Anspruch nehmen.

8. Stromsteuer

Was ist die Stromsteuer?

Die Stromsteuer wurde am 01. April 1999 in Deutschland als Ökosteuer eingeführt. Besteuert wird durch die Verbrauchssteuer jeder Verbrauch von elektrischem Strom. Die Stromsteuer wird stellvertretend für den Endnutzer bereits vom Versorgungsunternehmen abgeführt, dass diese finanzielle Mehrbelastung dann an seine Kunden weitergibt. Sie soll außerdem einen Anreiz zur Energieeinsparung geben.

Wer kann Kosten sparen?

Welche Ermäßigungen gibt es für die Stromsteuer für Unternehmen?

Wird Strom von Unternehmen des sogenannten produzierenden Gewerbes betrieblich verwendet, so wird im Stromsteuergesetz in einem ersten Schritt eine allgemeine steuerliche Entlastung gewährt. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 75 Prozent des Regelsteuersatzes. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können die 25-prozentige Steuerentlastung vom Hauptzollamt vergütet bekommen. Dafür muss fristgerecht im Folgejahr beim Hauptzollamt ein Entlastungsantrag gestellt werden. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag im Jahr 250 Euro übersteigt.

Beispiel

Bei einem um 25 Prozent ermäßigten Steuersatz bedeutet das, dass das Unternehmen mindestens 1.000 Euro Stromsteuer zahlen muss, um in den Genuss der Entlastung zu kommen.



Kann man sich von der Stromsteuer auch befreien lassen?

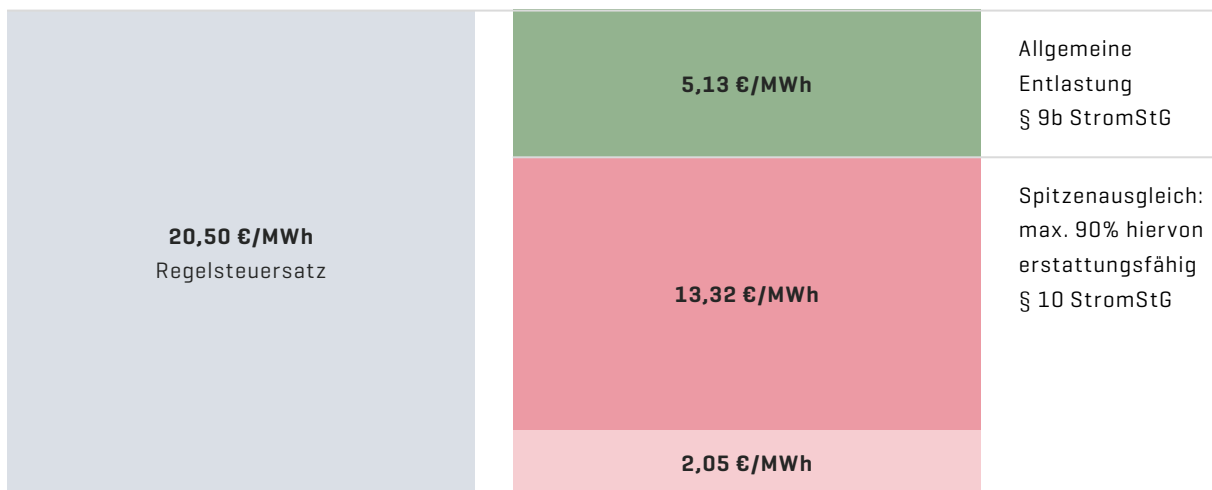
Ja, das ist möglich, denn stromsteuerfrei ist:

- Strom aus erneuerbaren Energieträgern, soweit er aus einem Netz entnommen wird, das ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeist wird.
- Strom der zur Stromerzeugung entnommen wird
- Strom der in Anlagen mit max. zwei Megawatt Nennleistung erzeugt wird, wenn er z. B. zum Selbstverbrauch entnommen wird.

Was ist der Spitzenausgleich und wer kann damit sparen?

Um die verbleibende Steuerschuld noch zu verringern, kann man als Unternehmen des produzierenden Gewerbes den Spitzensteuerausgleich geltend machen.

Der Spitzenausgleich in Zahlen am Beispiel der Stromsteuer



Ihr Ansprechpartner



Florian Gerlspeck

VERTRIEB

040 / 806 006 230

f.gerlspeck@eha.net

EHA Deutschland

Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG

Amsinckstraße 61

20097 Hamburg

Telefon: 040 / 806 006 - 0

Telefax: 040 / 806 006 822 8

info@eha.net

www.eha.net